

Satzung

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Römergasse / Reisachweg“ (Innenbereichssatzung – IBS – Nr. 7)

Vom 01.12.2004

Die Gemeinde Oberammergau erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der neuesten Fassung i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende Klarstellungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Römergasse / Reisachweg“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan (M 1:1000) vom 01.12.2004 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggf. nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Oberammergau, den 01.12.2004

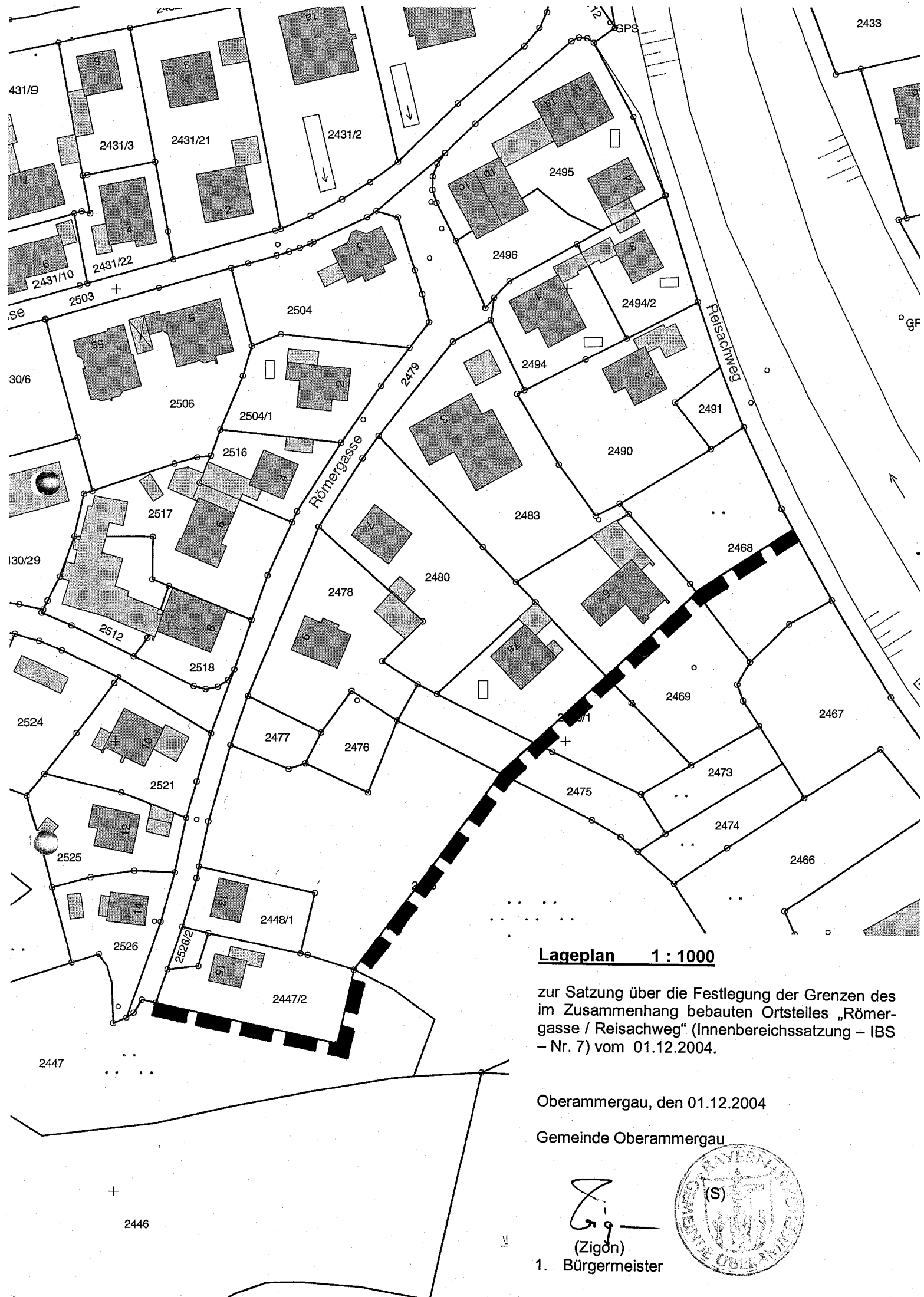
Gemeinde Oberammergau


(Zigon)

1. Bürgermeister



Anlage: Lageplan



Lageplan 1 : 1000

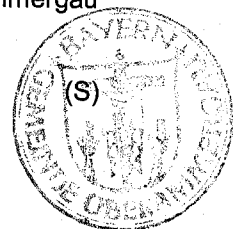
zur Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Römerrgasse / Reischweg“ (Innenbereichssatzung – IBS – Nr. 7) vom 01.12.2004.

Oberammergau, den 01.12.2004

Gemeinde Oberammergau

Zigón
(Zigón)

1. Bürgermeister



+
2446